



# Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022

Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation,  
orientiert an der Entwicklung des Infektionsgeschehens

Stand: 4. November 2021

## Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	1
<b>Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation</b> .....	3
Angepasster Regelbetrieb – Stufe 1 .....	3
Eingeschränkter Regelbetrieb – Stufe 2.....	4
Wechselmodell (Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht) – Stufe 3.....	5
Distanzunterricht – Stufe 4 .....	7
Übersicht Planungsszenarien im Schuljahr 2021/2022 .....	8
<b>Allgemeine Hinweise zu allen Planungsszenarien</b> .....	11
1. Definition Unterricht .....	11
2. Definition Distanzunterricht .....	11
3. Wofür wird Distanzunterricht benötigt? .....	12
4. Welche fachlichen Anforderungen gibt es an den Distanzunterricht? .....	12
5. Digitale Unterstützung des Distanzunterrichts .....	13
6. Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung im Distanzunterricht .....	14
7. Anregungen und konzeptionelle Hinweise zur Ausgestaltung des Distanzunterrichts.....	16
8. Kommunikation der Schule mit Schülerinnen, Schülern und Eltern.....	17
9. Kompensation und Förderung der Lern- und Kompetenzentwicklung .....	19
10. Regelungen für die sonderpädagogische Förderung .....	19
11. Praktika an allgemein bildenden und beruflichen Schulen ..	20

## Einleitung

Die mit der Pandemie verbundenen Einschränkungen haben den Stellenwert der Schule als Ort der Bildung und des sozialen Miteinanders mehr als verdeutlicht. Lernen braucht Gemeinschaft.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens ist es, ergänzt um umfangreiche Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen, das Bestreben der Kultusministerkonferenz sowie der Hessischen Landesregierung, den Unterricht im Schuljahr 2021/2022 im angepassten Regelbetrieb (Stufe 1 – vgl. Seite 3 –) stattfinden zu lassen.

Dabei stehen neben der Durchführung von Präsenzunterricht sowie schulischen und außerschulischen Förderangeboten auch die Kompensationsmaßnahmen zum „Aufholen nach Corona“ (vgl. Informationen zu „Löwenstark – der BildungsKICK“) im Mittelpunkt der schulischen Arbeit.

Das zurückliegende Schuljahr hat jedoch gezeigt, wie dynamisch sich das Infektionsgeschehen entwickeln kann und wie kurzfristig Anpassungen der Unterrichtsorganisation notwendig werden können, auch wenn vielfältige Maßnahmen eingeleitet wurden, die die Durchführung von Präsenzunterricht bestmöglich sicherstellen sollen. Auf die Regelungen des jeweils aktuellen Hygieneplans wird daher besonders verwiesen.

Es wurden darüber hinaus auch verschiedene Maßnahmen eingeleitet, die einen nachhaltigen Lernprozess im Distanzunterricht ermöglichen. Allen voran ist hierbei die Digitalisierung zu nennen, die inzwischen in vielen Bereichen der schulischen Arbeit Einzug gehalten hat.

Als Unterstützung für die Arbeit der Schulen wurde im Schuljahr 2020/2021 der Leitfaden zum Schulbetrieb zur Verfügung gestellt. Dieser diente als Grundgerüst bei der Organisation und Umsetzung des Unterrichts in Zeiten der Corona-Pandemie. Die in ihm festgelegten Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation wurden infolge der Pandemieentwicklung mittels ausführender Erlasse, jeweils bezogen auf die aktuelle Situation, geregelt.

Um auch für das laufende Schuljahr bestmöglich vorbereitet zu sein und im Bedarfsfall reagieren zu können, wurde der Leitfaden zum Schulbetrieb für das Schuljahr 2021/2022 in Zusammenarbeit mit der eingerichteten Konzeptgruppe angepasst.

In dieser Aktualisierung werden neben den möglichen Planungsszenarien auch Ausführungen zur Digitalisierung, zur individuellen sowie zur sonderpädagogischen Förderung und zum Distanzunterricht erläutert sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote aufgezeigt. Während der Leitfaden zum Schulbetrieb grundsätzliche Aussagen zur Unterrichtsorganisation aufgreift, werden in der Anlage zum Leitfaden praktische Möglichkeiten erörtert, wie Unterricht in Corona-Zeiten organisiert, unterstützt und weiterentwickelt werden kann.

Im Detail haben sich insbesondere nachfolgende Änderungen zum Leitfaden im Schulbetrieb für das Schuljahr 2021/2022 ergeben:

- Kürzung des Textes auf der Grundlage vorliegender Erfahrungen
- Anpassung der Erläuterungen zu den Stufen 1 bis 4
- Veränderung der Aussagen zur Lerngruppenzusammensetzung in Stufe 1 und Stufe 2
- Anpassung der Stufe 2 und Stufe 3, insbesondere im Hinblick auf die Durchmischung von Gruppen
- Ergänzung in Stufe 3 – Hinweis auf Möglichkeit der Durchführung von Präsenzunterricht im Wechselmodell mit der ganzen Lerngruppe bei Einhaltung des Mindestabstands nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen
- Überarbeitung der Übersichtstabelle zu den Stufen und Abgleich mit dem aktuellen Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen
- Ergänzung um Hinweise aus dem Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen und den geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben mit Stand November 2021
- redaktionelle Anpassungen

## Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation

Den Rahmen für die Umsetzung der im Folgenden beschriebenen Planungsszenarien bilden die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben. Eine weitergehende Ausgestaltung bleibt der Regelung durch aktuelle Erlasse oder Anordnungen der Gesundheitsämter vor Ort zum Infektionsschutz vorbehalten, die z. B. die Geltung oder Abweichung für einzelne Jahrgangsstufen oder Schulformen betreffen können sowie die Umsetzung ggf. vorgesehener ergänzender Maßnahmen (z. B. Präsenzzeit zur Aufrechterhaltung und Intensivierung der Sozialstrukturen im Klassen- oder Kursverband, Notbetreuung).

An Schulen, die mehrere Bildungsgänge und Schulformen umfassen, ist zu gewährleisten, dass bei der Unterrichtsplanung alle Schulformen gleichmäßig berücksichtigt werden (in allen Stufen der Planungsszenarien). Eine Priorisierung einzelner Schulformen zulasten anderer ist nicht zulässig. Dienst- und Arbeitsverpflichtungen der Lehrkräfte sowie die Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler bleiben auch im Distanzunterricht bestehen.

Die hessischen Kerncurricula, Lehrpläne und Rahmenlehrpläne bilden die curriculare Grundlage des Unterrichts in der Primarstufe, Sekundarstufe I und II an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie den Schulen für Erwachsene. In einigen Bildungsgängen ermöglichen die hessischen Kerncurricula eine flexibilisierte Steuerung in der Zuordnung von Lerninhalten aufgrund ihrer kompetenzorientierten Ausrichtung und ihres spiralförmig angelegten Aufbaus. Somit werden für Fachkonferenzen an unseren Schulen Handlungsspielräume eröffnet, um ggfs. notwendige Anpassungen (Verschiebungen oder Straffungen einzelner Unterrichtsinhalte (Unterrichtsthemen oder -einheiten)) passgenau vorzunehmen, sodass unterschiedliche Lernausgangslagen ihre Berücksichtigung finden können (und die Bildungsstandards verlässlich erreicht werden).

### Angepasster Regelbetrieb – Stufe 1

Im angepassten Regelbetrieb werden alle Schülerinnen und Schüler im Klassen- oder Kursverband unterrichtet. In einzelnen Fächern können in gewohnter Weise vom Klassen- oder Kursverband abweichende Lerngruppen eingerichtet werden. Die Stunden-tafel wird vollständig abgedeckt.

Der Unterricht und alle schulischen Maßnahmen werden unter Beachtung der aktuell geltenden Erlasse sowie auf Basis des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen durchgeführt.

Sofern für Schülerinnen und Schüler eine Abmeldung von der Teilnahme am Präsenzunterricht zulässig ist, ist für sie die Teilnahme am für sie vorgehaltenen Distanzunterricht obligatorisch.

## Eingeschränkter Regelbetrieb – Stufe 2

Im eingeschränkten Regelbetrieb werden ebenfalls alle Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht unterrichtet. Die Studentafel wird vollständig abgedeckt. Um eine Durchmischung von Gruppen (Kohorten bzw. konstante Lerngruppen) weitgehend zu vermeiden, wird in allen Schularten das schulische Angebot angepasst (z. B. Anpassung des Ganztagsangebots). Wo immer es möglich ist, soll das schulische Angebot so ausgestaltet werden, dass ausschließlich im Klassenverband unterrichtet wird. Die Kontakte außerhalb der konstanten Lerngruppe sind zu minimieren. Dazu werden nach Möglichkeit gestaffelte Pausenregelungen oder räumliche Trennungen (z. B. besonders ausgewiesene Aufenthaltsbereiche) in den Pausenzeiten umgesetzt. Sind Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen notwendig (wie etwa für Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch); siehe den Erlass „Hinweise zur Organisation und Ausgestaltung der Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht im Schuljahr 2021/2022“ in der jeweils geltenden Fassung oder zur Umsetzung von Förder- und Kompensationsmaßnahmen etc.), so können diese unter Einhaltung zusätzlicher Hygienemaßnahmen stattfinden, die jeweils im aktuellen Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, per Erlass oder durch Vorgaben des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes geregelt werden. Darüber hinaus finden keine Arbeitsgemeinschaften statt. Ein Wechsel der Lehrkräfte ist möglich.

Da die Schulen unterschiedliche Bedingungen hinsichtlich ihrer Größe, Ausstattung und räumlichen Möglichkeiten haben, sind dazu schulinterne Abstimmungen zu treffen.

Der Unterricht und alle schulischen Maßnahmen, die möglich sind, werden unter Beachtung der aktuell geltenden Erlasse sowie auf Basis des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen durchgeführt.

Sofern für Schülerinnen und Schüler eine Abmeldung von der Teilnahme am Präsenzunterricht zulässig ist, ist für sie die Teilnahme am für sie vorgehaltenen Distanzunterricht obligatorisch.

### Wechselmodell (Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht) – Stufe 3

Je nach Entwicklung der pandemischen Lage kann der Fall eintreten, dass schulisch, regional, landes- oder bundesweit der Unterricht umschichtig in geteilten Lerngruppen angeordnet wird. Nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen kann auch im Fall von Wechselunterricht möglicherweise Präsenzunterricht in ganzen Lerngruppen stattfinden, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Für die Umsetzung des Wechselmodells ist von der Schule die Entscheidung zu treffen, ob die Schülerinnen und Schüler im täglichen oder wöchentlichen Wechsel im Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden. Die Ausgestaltung des Präsenz- und des Distanzunterrichts obliegt der Schule. Sind Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote im Präsenzunterricht aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen notwendig (wie etwa für die Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch); siehe den Erlass „Hinweise zur Organisation und Ausgestaltung der Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht im Schuljahr 2021/2022“ in der jeweils geltenden Fassung oder zur Umsetzung von Förder- und Kompensationsmaßnahmen etc.), so können diese unter Einhaltung zusätzlicher Hygienemaßnahmen stattfinden, die jeweils im aktuellen Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, per Erlass oder durch Vorgaben des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes geregelt werden. Darüber hinaus finden keine Arbeitsgemeinschaften statt. Ein Wechsel der Lehrkräfte ist möglich.

Der Distanzunterricht ist so zu gestalten, dass er Schülerinnen und Schülern eine feste Tagesstruktur vorgibt. In Stufe 3 wird der Unterricht so geplant, dass die Stundentafel möglichst vollständig abgedeckt wird. Nur wenn die Gegebenheiten vor Ort es erforderlich machen, wird in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Schwerpunkt des Unterrichts auf die Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und (in der Grundschule) Sachunterricht gelegt. Dabei stellen die Schulen sicher, dass in jedem Fach so viel Präsenzunterricht wie möglich erteilt wird.

Die Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht zielt darauf ab, den Schülerinnen und Schülern auch in den Phasen zwischen den Präsenzunterrichtstagen einen kontinuierlichen, von der Schule fortwährend begleiteten Lernrhythmus zu ermöglichen. Dazu werden von den Lehrkräften geeignete Materialien und Arbeitsaufträge zur Verfügung gestellt. Aufgrund des kontinuierlichen Wechsels zwischen Präsenz- und Distanzunterricht ist die Durchführung grundsätzlich auch ohne digitale Hilfsmittel möglich, denn es ist dabei gewährleistet, dass die Lehrkräfte in den regelmäßigen Präsenzunterrichtszeiten den Lernverlauf der Schülerinnen und Schüler planmäßig steuern und im Bedarfsfall korrigierend eingreifen sowie sich vor Ort in der Schule ein Bild von den Lernerfolgen machen können. Darüber hinaus wird auch im Rahmen des Wechselmodells grundsätzlich gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler ein qualifiziertes Feedback zu ihren Ergebnissen sowie zur individuellen Fortführung des Lernprozesses erhalten.

Für die Tage des Präsenzunterrichts ist die verlässliche Schulzeit nach § 15a des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) so weit wie möglich sicherzustellen.

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für die Vorklassen in den Grundschulen ist nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen eine Notbetreuung einzurichten.

Für Schülerinnen und Schüler, bei denen von einem besonderen Unterstützungsbedarf auszugehen ist, können individuelle Regelungen getroffen werden.

Der Unterricht und alle schulischen Maßnahmen müssen unter Beachtung bestehender Vorgaben sowie auf Basis des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen angepasst werden.

Da die Modelle der Unterrichtsorganisation im Wechselmodell deutliche Auswirkungen auf die Belange der Schulträger haben können (z. B. auf die Schülerbeförderung und die Reinigungszyklen von Unterrichtsräumen), sind die Schulträger in die jeweiligen Planungen der Einzelschule einzubeziehen.

Sofern für Schülerinnen und Schüler eine Abmeldung von der Teilnahme am Präsenzunterricht zulässig ist, ist für sie die Teilnahme am für sie vorgehaltenen Distanzunterricht obligatorisch.



## Distanzunterricht – Stufe 4

Je nach Entwicklung der pandemischen Lage kann der Fall eintreten, dass schulisch, regional, landes- oder bundesweit der Präsenzunterricht temporär ausgesetzt wird.

Vorübergehend tritt der Distanzunterricht in diesem Fall vollständig an die Stelle des Präsenzunterrichts. Die temporäre Aussetzung des regulären Schulbetriebs umfasst den gesamten Unterricht und alle schulischen Veranstaltungen. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für die Vorklassen in den Grundschulen ist nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen eine Notbetreuung einzurichten.

Die Ausgestaltung des Distanzunterrichts obliegt der Schule. Dabei sollte der Distanzunterricht so gestaltet werden, dass er Schülerinnen und Schülern eine feste Tagesstruktur vorgibt. In Stufe 4 wird der Unterricht so geplant, dass die Stundentafel möglichst vollständig abgedeckt wird. Wenn die Gegebenheiten vor Ort es erforderlich machen, wird in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Schwerpunkt des Unterrichts auf die Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und (in der Grundschule) Sachunterricht gelegt.

Konkrete Ausgestaltungsmöglichkeiten sind in den folgenden Kapiteln und der Anlage zu diesem Leitfaden dargestellt.

## Übersicht Planungsszenarien im Schuljahr 2021/2022

	Angepasster Regelbetrieb (Stufe 1)	Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)	Wechselmodell (Stufe 3)	Distanzunterricht (Stufe 4)
<b>Notbetreuung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Notbetreuung nötig</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Notbetreuung für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für die Vorklassen in den Grundschulen nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen</li> </ul>	
<b>Unterrichtsorganisation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Präsenzunterricht</li> <li>regulärer Klassen- oder Kursverband</li> <li>vollständige Abdeckung der Stundentafel</li> <li>Einsatz aller Lehrkräfte im Unterricht</li> <li>Wechsel der Lehrkräfte zwischen den Lerngruppen möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Präsenzunterricht</li> <li>möglichst feste Lerngruppen</li> <li>Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote, die aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen (z. B. Religionsunterricht oder zur Umsetzung von Förder- und Kompensationsmaßnahmen etc.) notwendig sind, können unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Hygienemaßnahmen (Anlage 1 Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen) stattfinden. Darüber hinaus finden keine Arbeitsgemeinschaften statt.</li> <li>möglichst vollständige Abdeckung der Stundentafel in Präsenzunterricht</li> <li>Einsatz aller Lehrkräfte im Unterricht</li> <li>Wechsel der Lehrkräfte zwischen den Lerngruppen möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterricht erfolgt umschichtig in festen Lerngruppen mit reduzierter Gruppengröße</li> <li>möglichst vollständige Abdeckung der Stundentafel im Wechsel von Präsenzunterricht und Distanzunterricht</li> <li>Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote, die aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen (z. B. Religionsunterricht oder zur Umsetzung von Förder- und Kompensationsmaßnahmen etc.) notwendig sind, können unter den vorgesehenen Hygienemaßnahmen (Anlage 1 Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen) stattfinden. Darüber hinaus finden keine Arbeitsgemeinschaften statt.</li> <li>soviel Präsenzunterricht wie möglich für so viele Schülerinnen und Schüler wie möglich. Nur wenn die Gegebenheiten vor Ort es erforderlich machen für Jahrgangsstufen 1-6: Schwerpunkt auf den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und (in der Grundschule) Sachunterricht</li> <li>so weit wie möglich Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit an Präsenzunterrichtstagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>möglichst vollständige Abdeckung der Stundentafel im Distanzunterricht</li> <li>nur wenn die Gegebenheiten vor Ort es erforderlich machen, für Jahrgangsstufen 1-6: Schwerpunkt auf den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und (in der Grundschule) Sachunterricht</li> <li>individuelle Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, der eine besondere Betreuung erfordert</li> <li>Dienst- und Arbeitsverpflichtungen der Lehrkräfte sowie die Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler bleiben auch im Distanzunterricht bestehen</li> </ul>

	Angepasster Regelbetrieb (Stufe 1)	Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)	Wechselmodell (Stufe 3)	Distanzunterricht (Stufe 4)
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Dienst- und Arbeitsverpflichtungen der Lehrkräfte sowie die Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler bleiben auch im Distanzunterricht bestehen</li> <li>individuelle Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, der eine besondere Betreuung erfordert</li> </ul>	
<b>Sonderregelungen für einzelne Fächer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sonderregelungen für einzelne Fächer sind den jeweiligen Erlassen und dem Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen in der aktuell geltenden Fassung zu entnehmen.</li> <li>Für die Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch) ist der Erlass „Hinweise zur Organisation und Ausgestaltung der Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht im Schuljahr 2021/2022“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.</li> </ul>			
<b>Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine gesonderten Regelungen notwendig, inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht der Klasse teil, der sie angehören</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, der eine besondere Betreuung und Unterstützung erfordert, muss ggf. die besondere Betreuung in Absprache mit den Eltern in der Schule sichergestellt werden.</li> </ul>	
<b>Integration von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine gesonderten Regelungen notwendig</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>für Schülerinnen und Schüler, die in Intensivkursen an Grundschulen bzw. Intensivklassen beschult werden, nach Möglichkeit durchgehende Teilnahme am Präsenzunterricht</li> </ul>	
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Für Schülerinnen und Schüler, die eine Intensiv<u>klasse</u> besuchen, ist eine Teilintegration in Regelklassen nicht möglich.</li> </ul>	

	<b>Angepasster Regelbetrieb (Stufe 1)</b>	<b>Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)</b>	<b>Wechselmodell (Stufe 3)</b>	<b>Distanzunterricht (Stufe 4)</b>
<b>Ganztags- und Betreuungsangebote (gemäß § 15 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 HSchG)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ggf. angepasste Ganztagsangebote und Betreuungsangebote (gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 HSchG) finden unter Berücksichtigung der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen und Hygienebestimmungen statt</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>Ganztagsangebote und Betreuungsangebote (gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 HSchG) ausgesetzt</li> </ul>
<b>Schulische Veranstaltungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>schulische Angebote in vollem Umfang unter Einhaltung des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen möglich, schulübergreifende Angebote mit Hygienekonzept möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>schulische Angebote nach Vorgabe des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen in der aktuell gültigen Fassung möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Schulveranstaltungen möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Schulveranstaltungen möglich</li> </ul>
<b>Hygiene-regeln</b>	Hygienevorgaben wie z. B. Testung und Maskenpflicht gemäß den jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen in aktuell geltender Fassung			

# Allgemeine Hinweise zu allen Planungsszenarien

## 1. Definition Unterricht

Unterricht ist ein Interaktionsgeschehen zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern, bei dem Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden. Er findet in der Regel in Räumen der Schule statt (Präsenzunterricht). Ziel ist der Erwerb von Kompetenzen, die in Lehrplänen und Kerncurricula hinterlegt sind.

Unterricht erfolgt in einem durch die Lehrkraft regelmäßig und planmäßig gesteuerten Lernprozess.

Zu den Steuerungsaufgaben der Lehrkraft gehören:

- didaktisch-methodische Aufbereitung eines Lerngegenstands, orientiert am Stand der Kompetenzentwicklung der Lerngruppe,
- regelmäßige Kontrolle des Lernfortschritts,
- darauf basierende Folgerungen für die Unterrichtsgestaltung und Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler,
- Eingreifen in den Lernprozess, um im Bedarfsfall über Lernhürden hinweg helfen zu können,
- Verfügbarkeit der Lehrkraft für die Schülerinnen und Schüler zur Klärung von Fragen,
- Erteilung eines qualifizierten Feedbacks.

## 2. Definition Distanzunterricht

Auch der Distanzunterricht ist eine Form des schulischen Lernprozesses. Er tritt an die Stelle des Präsenzunterrichts. Wie der Präsenzunterricht wird auch der Distanzunterricht durch die Lehrkraft regelmäßig und planmäßig gesteuert. Es handelt sich um einen Unterricht, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfindet, wenn zum Schutz von Leben und Gesundheit eine Schulschließung, der Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse oder der Ausschluss einzelner Personen angeordnet oder genehmigt wurde oder aufgrund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse der Präsenzunterricht ausfällt.

### 3. Wofür wird Distanzunterricht benötigt?

Distanzunterricht wird demnach eingerichtet

- für Schülerinnen und Schüler, die vom Präsenzunterricht abgemeldet sind. In diesem Fall tritt der Distanzunterricht dauerhaft an die Stelle von Präsenzunterricht. Die Schülerinnen und Schüler bleiben verpflichtet, das Angebot des Distanzunterrichts der Schule wahrzunehmen.
- für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund des Infektionsgeschehens und der damit verbundenen Vorgaben nur umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet werden können (vgl. Wechselunterricht – Stufe 3). In diesem Fall werden die Phasen zwischen den Präsenzunterrichtstagen durch den Distanzunterricht ausgestaltet. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, das Angebot des Distanzunterrichts der Schule wahrzunehmen.
- für einzelne Schülerinnen und Schüler, Lerngruppen oder auch ganze Schulen, im Falle des zeitweisen Aussetzens des Präsenzunterrichts (vgl. Distanzunterricht – Stufe 4). In diesem Fall tritt der Distanzunterricht für den festgelegten Zeitraum an die Stelle des Präsenzunterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, das Angebot des Distanzunterrichts der Schule wahrzunehmen.

### 4. Welche fachlichen Anforderungen gibt es an den Distanzunterricht?

Die unterrichtende Lehrkraft muss die zum Unterricht gehörenden Steuerungsaufgaben im Distanzunterricht, der an die Stelle des Präsenzunterrichts tritt, in gleichwertiger, wenn auch nicht in gleichartiger Weise wahrnehmen.

Dabei kann die Lehrkraft an die im zurückliegenden Schuljahr gemachten Erfahrungen anknüpfen, die individuellen Voraussetzungen vor Ort in Bezug auf die Digitalausstattung, aber auch mit Blick auf die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und die Steuerungsaufgabe sowohl ohne den Einsatz digitaler Hilfsmittel als auch mit Unterstützung geeigneter technischer Ausstattung ausführen.

Gleiches gilt für den Distanzunterricht für Schülerinnen und Schüler in der dualen Ausbildung. In diesem Fall steht der Distanzunterricht dem Berufsschulunterricht im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Berufsbildungsgesetzes gleich.

Mit besonderen Herausforderungen verbunden ist die Ausgestaltung von Distanzunterricht für Schülerinnen und Schüler, die noch keine oder kaum schulische Erfahrung sammeln konnten und am Beginn ihrer schulischen Laufbahn stehen. Eine zentrale Aufgabe der Lehrkräfte ist somit, diese Kinder auf angemessene Weise zu begleiten und auch ihren Familien eine Unterstützung zu ermöglichen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es hilfreich ist, die Rolle der Eltern zu thematisieren. Dabei geht es primär darum, dass Eltern das Umfeld für schulische Lernsituationen bereitstellen und ihr Kind bei Klärungsbedarf mit der Lehrkraft begleitend unterstützen (Nachfragen zu Aufgabenstellungen, Lerninhalten) sowie den Lernprozess im Rahmen des Möglichen begünstigen. Grundsätzlich kann nicht erwartet werden, dass eine aktive Lernbegleitung, wie sie didaktisch, methodisch und oftmals mit Ritualen verbunden von den Lehrkräften im Unterricht praktiziert wird, in gleicher Weise von den Eltern übernommen werden kann.

Für Schülerinnen und Schüler im Anfangsunterricht sollte somit auf Hilfsmittel zurückgegriffen werden, die ihnen bereits aus dem Elementarbereich und der vorschulischen Arbeit bekannt sind. Ein Austausch mit den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätten ist dringend zu empfehlen (bezogen auf Hilfsmittel).

## 5. Digitale Unterstützung des Distanzunterrichts

Auf der Grundlage des Programms „Digitale Schule Hessen“ wird die Digitalausstattung aller hessischen Schulen vorangetrieben und werden neue Unterrichtsentwicklungsvorhaben gefördert.

Bei der Digitalausstattung der Schülerinnen und Schüler konnten im Schuljahr 2020/2021 enorme Entwicklungsfortschritte erzielt werden. Mittlerweile konnten zahlreiche Schulen ihre Schülerinnen und Schüler bei Bedarf mit Leihgeräten des Schulträgers ausstatten, sodass diese insbesondere bei der digitalen Ausgestaltung des Distanzunterrichts gewinnbringend eingesetzt werden können. Bei der Gestaltung des Distanzunterrichts ist eine alters- und fähigkeitsorientierte Einbindung von digitalen Methoden zu prüfen. Alternativ sind selbstverständlich weiterhin analoge Unterrichtsformen möglich.

Distanzunterricht kann bei geeigneter technischer Ausstattung und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben digital unterstützt werden. So kann z. B. durch einen systematischen Einsatz von Videokonferenzsystemen und begleitenden Lernphasen eine audiovisuelle Interaktion zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern erfolgen, falls die Betroffenen in die damit verbundene Bildübertragung einwilligen (§ 83 b Abs. 2 Satz 3 HSchG). Insbesondere im Falle länger währender Phasen des Distanzunterrichts kann dies sinnvoll sein oder notwendig werden.

In Zusammenhang mit dem digital gestützten Unterricht sind die allgemeinen Bestimmungen der DS-GVO u. a. zur Datensparsamkeit zu beachten. Demzufolge ist dafür Sorge zu tragen, dass nur die notwendigen personenbezogenen Daten verwendet werden, die für die Durchführung des Unterrichts als erforderlich betrachtet werden dürfen. Die Verordnung über den Einsatz von elektronischer Kommunikation einschließlich Videokonferenzsystemen im Rahmen von Distanzunterricht (VKSV) ist ebenfalls zu beachten.

Die entsprechende technische Ausstattung sollte umfassen:

- Endgeräte mit Kamera und notwendiger Softwareausstattung sowie ein geeignetes datenschutzkonformes Tool,
- Infrastruktur (ausreichend schnelle Internetanbindung).

Mit den Schulträgern wurden Ausleihsysteme in Form von Gerätepools abgestimmt, um in Fällen von Distanzunterricht die jeweils betroffenen Schülerinnen und Schüler ohne geeignetes eigenes Gerät leihweise auszustatten.

## 6. Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung im Distanzunterricht

Die Leistungsfeststellung und -bewertung erfolgt in den verschiedenen Jahrgangsstufen auf der Grundlage des durchgeführten Präsenz-, Wechsel- und Distanzunterrichts. Für die Leistungsfeststellung (oder eine Kompetenzeinschätzung) können unterschiedliche Formate eingesetzt werden:



- (Unterrichts-)Dokumentationen (z. B. Protokoll, Mappe, Heft, Lerntagebuch, Portfolio),
- Langzeitaufgaben und (Lernwerkstatt-)Projekte,
- schriftliche Ausarbeitung auf der Grundlage einer gemeinsamen Vorbereitung,
- Abgabe schriftlicher Ausarbeitungen,
- Bewertung von weiteren Handlungsprodukten (materielle und immaterielle), z. B. Modelle, Grafiken, Zeichnungen,
- Präsentationen, auch mediengestützt, z. B. Handout, Exposé, (Video-)Podcast; hier können sowohl die Durchführung der Präsentation als auch die übrigen Medien zur Leistungsfeststellung herangezogen werden,
- Diskussionen in mündlicher (digitaler) oder schriftlicher Form mit der Lehrkraft,
- Beiträge und mündliche Überprüfungen innerhalb einer Videokonferenz,
- mündliche Überprüfungen (z. B. Vokabeltests) und Kolloquien.

Klassenarbeiten bilden auch im Distanzunterricht eine wichtige Grundlage für die Notengebung. Dabei gelten die üblichen Grundsätze: Klassenarbeiten beziehen sich in der Regel auf eine abgeschlossene Unterrichtseinheit (§ 28 Abs. 1 VOGSV) und sie müssen unter schulischer Aufsicht geschrieben werden, da nur so ein zutreffendes Bild von den tatsächlich vorhandenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler vermittelt wird (§ 32 Abs. 1 VOGSV).

Die Leistungsbewertung dient – auch unabhängig von der Corona-Pandemie – sowohl dem pädagogischen Zweck, der Schülerin oder dem Schüler die Möglichkeit zu geben, die eigenen fachlichen und fachmethodischen Stärken und Schwächen zu erkennen, als auch der Kontrolle für die Lehrkraft, ob der geplante Kompetenzerwerb erreicht wurde. Der Bewertungsvorgang ist damit eng mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verknüpft. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistungsbeurteilung durch Noten oder Punkte erfolgt oder durch schriftliche Aussagen ergänzt oder ersetzt wird.

Eine prozentuale Angabe, wie viel Unterricht tatsächlich stattgefunden haben muss, um zu einer leistungsgerechten Bewertung zu kommen, ist pauschal nicht möglich. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob eine pädagogisch angemessene Leistungsbeurteilung erfolgen kann. Grundsätzlich sollten sich Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Leistungsbewertung die Frage stellen, ob leistungsrelevanter Unterricht stattgefunden hat und ob Leistungen erbracht wurden, die bewertet werden können. Die im Rahmen

des Unterrichts von der Schülerin oder dem Schüler gezeigte Lernentwicklung, der fachliche und überfachliche Kompetenzerwerb, die erbrachten Leistungen sowie die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sind für die Bewertung der Lern- und Leistungsentwicklung nach § 73 Abs. 2 HSchG maßgebend.

Da der Distanzunterricht dem Präsenzunterricht gleichwertig ist, hat es grundsätzlich keinen Einfluss auf die Leistungsbewertung, welche Unterrichtsform durchgeführt wurde; die Unterschiede zwischen ihnen sind jedoch angemessen zu berücksichtigen. Entscheidend ist, dass die allgemeingültigen Bewertungsmaßstäbe eingehalten werden. Ein kontinuierliches Feedback zum Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkraft bleibt während des gesamten Schuljahres unabdingbar.

Notwendig ist, dass auch im Rahmen des Distanzunterrichts Zeugnisnoten erteilt werden, die im Zweifelsfall einer rechtlichen Überprüfung standhalten.

## 7. Anregungen und konzeptionelle Hinweise zur Ausgestaltung des Distanzunterrichts

Grundsätzlich muss zwischen Distanzunterricht und digitalem Unterricht differenziert werden, da Distanzunterricht auch ohne digitale Angebote umsetzbar ist. Unter pädagogisch-didaktischen Aspekten sowie unter Berücksichtigung von Ressourcenaspekten ist abzuwägen, in welchem Umfang und in welcher Form digitale Angebote sowohl im Distanz- als auch im Präsenzunterricht berücksichtigt werden können. Erfolgreiche Formen des digitalen Unterrichts sollten beibehalten, weiterentwickelt und verstetigt werden.

Auch auf der Grundlage von Methoden und Arbeitsweisen, die sich bewährt haben, stimmt die Schule ab, wie und mit welchen Medien Distanzunterricht grundsätzlich gestaltet und mit dem Präsenzunterricht verknüpft werden kann. Es empfiehlt sich, dabei auch die Rückmeldungen der Schulgemeinde zu berücksichtigen. Bei evtl. bestehenden Fortbildungsbedarfen der Lehrkräfte können die Unterstützungs- und Fortbildungsangebote der Lehrkräfteakademie in Anspruch genommen werden.

Wenn die Entwicklung des Infektionsgeschehens ein Wechselmodell (Stufe 3) oder die temporäre Aussetzung des regulären Schulbetriebs (Stufe 4) erforderlich machen sollte, wird der Distanzunterricht zum festen Bestandteil des schulischen Alltags. In diesen Fällen muss sich die möglichst kontinuierliche Fortführung des Unterrichts anschließen.

Für den Fall, dass die Schule vor dem Hintergrund des dynamischen Infektionsgeschehens im Wechselmodell (Stufe 3) arbeitet, den regulären Schulbetrieb temporär aussetzt (Stufe 4) oder Distanzunterricht für vom Präsenzunterricht abgemeldete Schülerinnen und Schüler umsetzt, ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Distanzunterricht nach Plan: Für den regulär vorgesehenen Distanzunterricht (Stufe 4) gibt die Schule definierte Zeitpunkte, z. B. im Rahmen eines Stundenplans, für den Distanzunterricht vor, um den Schülerinnen und Schülern eine Strukturierung des Tages zu ermöglichen.
- Dokumentation: Der Distanzunterricht wird dementsprechend im Klassenbuch schriftlich festgehalten (Unterrichtsinhalte, Teilnahme etc.).
- Pflicht zur Unterrichtsteilnahme/Dienstplicht: Der Distanzunterricht ist von der Pflicht zur Unterrichtsteilnahme der Schülerinnen und Schüler umfasst und Teil der Arbeits- oder Dienstplicht der Lehrerinnen und Lehrer.
- Absprache und Koordination: Bei der Organisation des Distanzunterrichts können folgende präventive Maßnahmen helfen:
  - Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter stellt sicher, dass innerhalb des Kollegiums Absprachen getroffen werden, wie im Falle einer Anordnung von Distanzunterricht dieser gestaltet werden kann, und dass entsprechende Methoden mit den Schülerinnen und Schülern im Vorfeld eingeübt wurden.

Die von der Schule getroffenen Absprachen für eine gelingende Kommunikation der Schule mit Schülerinnen, Schülern und Eltern sind dabei zu beachten (s. Abschnitt 8).

## 8. Kommunikation der Schule mit Schülerinnen, Schülern und Eltern

Eine gelingende Kommunikation zwischen der Schule und den Eltern als Erziehungspartnern ist im Kontext der verschiedenen Unterrichtsorganisationen von hoher Bedeutung. So sind insbesondere im Distanzunterricht die Eltern darauf angewiesen, zuverlässig über Aufgabenstellungen und die damit verbundenen Abgabefristen informiert zu werden, damit sie den häuslichen Lernprozess im Bedarfsfall begleiten können und einen Überblick über Aufgabenvolumina ihres Kindes erhalten, um auf dieser Grundlage die Strukturierung und die Planung für das häusliche Arbeiten unterstützen zu können. Für die Eltern, ebenso wie für die Schülerinnen und Schüler, ist es zudem

wichtig, qualifizierte Rückmeldungen zu den Lernergebnissen und Aufschluss über die Grundsätze der Leistungsbewertung zu erhalten.

Um das Gelingen der Lernprozesse im Distanzunterricht abzusichern, ist es wiederum für die Arbeit der Lehrkräfte von zentraler Bedeutung, dass die Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft ihren Kindern gut verdeutlichen, dass auch im Wechsel- bzw. Distanzunterricht die Pflicht zur Unterrichtsteilnahme weiterbesteht und die schulischen Arbeitsaufträge entsprechend von den Schülerinnen und Schülern verbindlich zu bearbeiten und die Ergebnisse der Schule innerhalb der abgestimmten Fristen zu übermitteln sind.

Folgende Einzelaspekte der Kommunikation haben die Schulen deshalb zu regeln, damit wirkungsvolle Lernprozesse auch außerhalb des Präsenzunterrichts abgesichert werden:

- Kommunikationswege zur Übermittlung von Informationen und Materialien von der Schule an die Elternhäuser und die Schülerinnen und Schüler (digital und/oder analog),
- verlässliche Fristen für das Feedback der Lehrkräfte zu den von den Schülerinnen und Schülern bearbeiteten Aufgaben,
- Sprechzeiten zur Sicherstellung der telefonischen oder persönlichen Erreichbarkeit der zuständigen Lehrkräfte für Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern sowie im Falle der dualen Ausbildung der Betriebe unter Einbeziehung von Zeitfenstern, die auch berufstätigen Eltern eine Kontaktaufnahme ermöglichen,
- Information der Eltern über Kontaktmöglichkeiten zu anderen Ansprechpartnerinnen und -partnern wie z. B. zur Schulsozialarbeit, Schulseelsorge, Schulpsychologie und auch zur Schulleitung.

Die Gesamtkonferenz entscheidet auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters über die konkrete Ausgestaltung des Kommunikationskonzepts. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die Eltern, die Schülerinnen und Schüler sowie im Rahmen der dualen Ausbildung auch die Betriebe über die getroffenen Entscheidungen informiert werden, und gewährleistet die Einhaltung der dann verbindlichen Vorgaben. Es empfiehlt sich auch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Schule. Das Kommunikationskonzept wird von der Schule auf die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort ausgerichtet und in enger Abstimmung mit den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und ggf. auch mit den Ausbildungsbetrieben entwickelt.

## 9. Kompensation und Förderung der Lern- und Kompetenzentwicklung

Das hessische Landesprogramm „Löwenstark – der BildungsKICK“ unterstützt in den kommenden beiden Schuljahren einschließlich der Sommerferien Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung der Corona-Krise. Dabei erhalten die Schulen Mittel zur flexiblen Verwendung über das Schulbudget. Sie entscheiden innerhalb des vorgegebenen Rahmens selbst über die von ihnen angebotenen Unterstützungsmaßnahmen und auch darüber, welche Kooperationen mit inner- und außerschulischen Partnern umgesetzt werden. Zusätzlich können die Schulen an zentral gesteuerten Maßnahmen teilnehmen, die separat finanziert werden. Eine Verstärkung von Kompensationsangeboten aus bestehenden Zuweisungen (104/105 Prozent, sozialindizierte Zuweisung, Zuweisung für die Deutschförderung oder für den Ganzttag) ist ausdrücklich erwünscht. Ziel ist ein passendes, mit den zuständigen schulischen Gremien abgestimmtes und in das bestehende Schulprogramm eingebettetes Angebot mit größtmöglichen Freiheiten und Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort, um auf die individuellen Bedarfe und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu reagieren.

Die Schulen ermitteln in jeder Jahrgangsstufe – wie ohnehin auch im regulären Unterrichtsgeschehen üblich – den aktuellen Lern- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und legen anschließend die Unterrichtsgestaltung sowie notwendige Fördermaßnahmen fest. Die schulspezifische Jahresplanung für die Kompetenzvermittlung der einzelnen Fächer wird vor diesem Hintergrund entsprechend angepasst.

## 10. Regelungen für die sonderpädagogische Förderung

Die individuelle Förderplanung als Grundlage der sonderpädagogischen Förderung nach § 5 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

### Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung sonderpädagogische Überprüfungen erforderlich werden, sind die Kinder, Jugendlichen und volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Diese Untersuchungen, z. B. die Durchführung von Testverfahren im Rahmen der Anfertigung förderdiagnostischer Stellungnahmen, können

grundsätzlich unter Einhaltung der Hygienebestimmungen des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen durchgeführt werden.

Der Förderausschuss kann nach § 10 Abs. 1 VOSB in Präsenzform unter Einhaltung der Hygieneregeln oder in einer elektronischen Form stattfinden.

### Berufliche Orientierung im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung

Die Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt ist ein elementarer Bestandteil für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Der Unterricht im Rahmen der beruflichen Orientierung kann durch externe Beratungsangebote unterstützt werden, die Kompetenzfeststellungsverfahren werden durchgeführt. Die Begleitung durch den Integrationsfachdienst (IFD) erfolgt, Berufswegekonzferenzen finden statt.

### Therapie an Schule

Interdisziplinäre Leistungen können für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung durch niedergelassene Praxen unter Wahrung der Hygieneregeln und berufsständischen Empfehlungen in Einzel- und Gruppenangeboten an den Schulen stattfinden.

## 11. Praktika an allgemein bildenden und beruflichen Schulen

Für das Schuljahr 2021/2022 ist eine reguläre Durchführung aller Betriebspraktika an den allgemein bildenden Schulen und an den beruflichen Schulen vorgesehen. Weitere Umsetzungshinweise erfolgen auf Erlassbasis.